

Gelsenkirchener Erklärung

Wasserversorger, Bierbrauer, Mineral- und Heilbrunnenbetriebe sowie Erfrischungsgetränkehersteller fordern Schutz vor Fracking

Wasserversorger und Getränkeunternehmen sind gemeinsam besorgt um die Sicherheit und Reinheit von Wasservorkommen, da es bisher keine klaren Regelungen zum Schutz vor den Gefahren des Fracking in Deutschland gibt. Die im Februar 2013 von den Bundesministerien für Umwelt und Wirtschaft angestrebte Gesetzes-Initiative ist vor der Bundestagswahl gescheitert. Durch die bisherigen Gesetzentwürfe wären allerdings Trinkwasser und Wasservorkommen für Getränkebetriebe nicht angemessen vor den möglichen Folgen von Fracking geschützt worden, obwohl die mit Fracking verbundenen Gefahren offen auf der Hand liegen. Deshalb erwarten die GELSENWASSER AG, die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke an der Ruhr e.V., der Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V., der Deutsche Brauer-Bund e.V. und die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. klare gesetzliche Regelungen, die den unverzichtbaren Schutz von Wasser sicherstellen. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat sind gemeinsam gefordert, das Fracking so zu regeln, dass nachteilige Auswirkungen und Langzeitfolgen für die natürlichen Lebensgrundlagen auszuschließen sind.

Gesetzliche Regelungen in Deutschland müssen beim Wasserschutz klar und konsequent sein

Die in mehreren Gutachten bestätigten Umweltrisiken von Fracking machen deutlich, dass das bestehende Bergrecht keine sachgerechte Lösung darstellt. Es ist daher dringend erforderlich, den Einsatz von Fracking so zu regeln, dass die Belange des Umweltschutzes ebenso wie der gesundheitliche Verbraucherschutz gewährleistet sind. Auch andere Rechtsgebiete sind betroffen und entsprechend anzupassen. Mit Blick auf Fracking fehlen dabei insbesondere folgende Vorgaben:

- ausdrückliches Verbot von Fracking zur unkonventionellen Kohlenwasserstoffgewinnung (einschließlich Verpressen von Rücklauf-, Lagerstätten- und Abfallwasser) in allen Gebieten, in denen Wasser zum Trinken und zur Herstellung von Lebensmitteln genutzt wird: Wasserschutzgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen und staatlich anerkannten Heilquellen, Wassereinzugsgebiete von Seen, Talsperren und Flüssen, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden, Einzugsgebiete von amtlich anerkannten Mineralquellen und Heilquellen sowie Einzugsgebiete von Brunnen für Quellwasser, für das Brauen von Bier, für die Herstellung von Erfrischungsgetränken und weiteren Lebensmitteln;

- ausdrückliches Verbot von Fracking zur unkonventionellen Kohlenwasserstoffgewinnung (einschließlich Verpressen von Rücklauf-, Lagerstätten-, und Abfallwasser) in allen Gebieten, in denen das Verfahren aus Gründen der geologischen Situation oder menschlicher Tätigkeit mit hohen Umweltrisiken einherginge: tektonisch stark beanspruchte Gebiete, ehemalige Bergbaugebiete etc.;
- Ermittlung der Ausschlussgebiete für Fracking in einem nachvollziehbaren Verfahren, klare Kennzeichnung und Ausschluss dieser Areale aus Aufsuchungs- und Gewinnungsgebieten für die unkonventionelle Kohlenwasserstoffgewinnung;
- Verbot des horizontalen Unterbohrens in allen oben genannten Gebieten, in denen nicht gefrackt werden darf;
- Verpflichtung zur vorherigen umfassenden Ermittlung aller Umweltauswirkungen von Fracking im Rahmen einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung mit festgelegten Mindestanforderungen;
- Verpflichtung zur fachgerechten Abwasserentsorgung einschließlich des Verbots der derzeitigen Praxis, Rücklauf- und Lagerstättenwasser in Tiefbohrungen zu versenken;
- Vetorecht der Wasserbehörden;
- frühzeitige und umfassende Beteiligung aller potentiell Betroffener im Zulassungsverfahren;
- Information über alle beim Fracking eingesetzten Chemikalien in einem transparenten Prozess und Aufzeichnung derselben in einem öffentlichen Register;
- Gefährdungshaftung und Umkehr der Beweislast im Schadensfall und zur Absicherung von Schadenersatzansprüchen mit Blick auf das Fracking, etwa durch Erweiterung des Bergschadensbegriffs;
- Festlegung einer Entschädigungsregelung für Langzeitschäden bzw. -folgen;
- angemessene Mindestversicherungspflicht zur Abdeckung aller Fracking-Schäden für Unternehmen, die Vorhaben zur unkonventionellen Kohlenwasserstofferschließung mittels Fracking durchführen;
- Pflicht zur regelmäßigen Evaluierung von genehmigten Vorhaben und zur Information der Öffentlichkeit.

Trinkwasser und Getränke müssen auch in Zukunft gesichert sein und für die Verbraucherinnen und Verbraucher aus natürlichen Vorkommen gewonnen werden können. Wasserversorger und Getränkeunternehmen fordern deshalb die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat dringend auf, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Erdgas-Vorkommen in weiten Teilen von Deutschland vermutet

In Deutschland werden Erdgasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten u. a. in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Baden-Württemberg vermutet. Allein in Nordrhein-Westfalen machen die zur Aufsuchung ausgewiesenen Erlaubnisfelder etwa die Hälfte der gesamten Landesfläche aus. Betroffen hiervon sind dabei nicht nur ehemalige Kohleabbau-, sondern auch Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von Brunnen für die Wasserversorgung, für Getränkebetriebe und große Wasserressourcen wie Seen und Talsperren.

Fracking darf Wasser zum Trinken und für Lebensmittelbetriebe nicht gefährden

Bei der Erdgasgewinnung durch Fracking werden unter hohem Druck Wasser, Sand und teils toxische oder wassergefährdende Chemikalien weiträumig ins Schiefergestein gepresst; dabei kann sich durch die Bohrarbeiten, den Fracking-Vorgang, das Verpressen von Rücklauf- und Abfallwasser oder den Transport von gefährlichen Flüssigkeiten an der Oberfläche und in unterirdischen Rohrleitungen eine Verunreinigung von Wasservorkommen kurz-, mittel- oder langfristig ergeben. Studien haben gezeigt, dass es im Umfeld von Fracking-Anlagen im Zuge der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten zu einer Gefährdung genutzter Wasservorkommen kommen kann. Hinzu kommt, dass die gebotene umweltverträgliche Entsorgung der anfallenden Abwässer laut Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung derzeit noch ungeklärt ist.

In Niedersachsen sind im Zuge des Transports von Flowback und Lagerstättenwasser durch nicht geeignete Rohrleitungen bereits Bodenverunreinigungen eingetreten. Spezielle Problemstellungen bringen bergbaulich vorbelastete Gebiete mit sich. Diese Risiken wiegen umso schwerer, als nur ein Teil der Wassereinzugsgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung und für staatlich anerkannte Heilquellen als Wasserschutzzonen ausgewiesen sind, in denen nach den bisherigen Gesetzentwürfen Fracking nicht zulässig wäre.

Amtlich anerkannte Mineralquellen, Eigentrinkwasserversorgungsanlagen für das Bierbrauen bzw. für die Herstellung von Erfrischungsgetränken und viele andere Lebensmittel liegen jedoch überwiegend nicht in Wasserschutzgebieten. Deshalb ist ein Rechtsrahmen erforderlich, mit dem gewährleistet wird, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch und Verzehr umfassend vor nachteiligen Auswirkungen von Fracking geschützt wird.

Vorrang für den Schutz von Wasservorkommen

Der öffentlichen Trinkwasserversorgung und den Getränkeunternehmen geht es nicht um eine generelle Ablehnung des Fracking. Entscheidend ist der heutige Stand von Wissenschaft und Technologie. Danach ist das Verfahren nicht verantwortbar, weil es mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden ist und man noch viel zu wenig darüber weiß, was passieren kann. Der Schutz von Wasservorkommen und die Sicherheit von Lebensmitteln muss Vorrang vor dem Abbau letzter fossiler Brennstoffe haben. Dies gilt umso mehr, als der Sachverständigenrat der Bundesregierung der unkonventionellen Erdgasgewinnung keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende und zur Preisstabilität in Deutschland attestiert.

Gelsenkirchen, den 24. Oktober 2013

GELSENWASSER AG
Willy-Brandt Allee 26
45891 Gelsenkirchen

**Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwerke an der Ruhr e. V.**
Zum Kellerbach 52
58239 Schwerte

Deutscher Brauer-Bund e.V.
Neustädtische Kirchstraße 7A
10117 Berlin

**Verband Deutscher
Mineralbrunnen e.V.**
Kennedyallee 28
53175 Bonn

**Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.**
Monbijouplatz 11
10178 Berlin